

60

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 29/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Bibel- und Erholungsheim Hohe G[REDACTED] GmbH,
P[REDACTED]-H[REDACTED]/S[REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,
den Kaufmann Hans M[REDACTED], August-J[REDACTED]-Weg [REDACTED], W[REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Wasserwerksverein e.V. Ge[REDACTED], vertreten durch seine
Vorstandsmitglieder Günther K[REDACTED], Ernst Kl[REDACTED], Hans Ko[REDACTED],
Werner D[REDACTED] und Wilhelm Hi[REDACTED], Ge[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Boujong und Dr. Scholz-Hoppe am 18. Dezember 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschlüsse vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76 und vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln - 16 U 91/78 - vom 5. Dezember 1979 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Frage, inwieweit die dem Bergwerksbetrieb dienenden Anlagen wesentliche Bestandteile des Bergwerkeigentums sind und dessen rechtliches Schicksal teilen, ist bereits geklärt (vgl. RGZ 161, 203, 206).

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die hierfür geltenden Grundsätze nicht verkannt. Die Klägerin kann sich demgegenüber nicht auf ein Recht zum Besitz an den Gebäuden berufen, da sie nicht dargelegt hat, daß ihr ein Besitzrecht eingeräumt worden ist, und da, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ein solches Besitzrecht nicht zu einem Anspruch wegen Bergschadens führt. Der Beklagte kann sich auf sein fortbestehendes Eigentum an den Gebäuden berufen, da es ihm nicht anzulasten ist, daß es seinerzeit nicht zu einer Übereignung der Gebäude gekommen ist.

Nußgens

Krohn

Tidow

Boujong

Scholz-Hoppe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

